

Instruction

vor die

Viehaufseher oder Viehschauer,

welche

bey sich verbreitender Vieh-Seuche bey jeder Gemeinde zu bestellen und von selbiger zu bezahlen.

Von diesen zwey Viehaufsehern soll einer auf das gesunde, und der andere auf das francke Vieh Aufsicht haben, jedoch keiner dem andern nahe kommen.

- 1) Derjenige, welcher bey dem gesunden Vieh bestellet, hat
 - a) die gesunden Ställe fleißig zu besuchen,
 - b) die Eigenthümer zu Reinhaltung derselben und des Gefässes, und zum Räuchern anzuhalten,
 - c) auf alle Kennzeichen der Kranckheit, besonders ob das Vieh gierig sauffe, Acht zu haben,
 - d) die Absonderung des verdächtigen Viehes von dem gesunden zu veranstalten,
 - e) dahin zu sehen, daß das Futter sparsam und von veränderter Art gegeben, sowohl
 - f) die Brunnen und Tröge vor dem francken Viehe wohl verwahret, nicht weniger
 - g) die sub D vorgeschriebene Verwahrungs-Mittel gehörig gebraucht werden.

Ⓒ

2) Der